

# DEBATTE: DAS NEUE GEBÄUDEENERGIEGESETZ

## EINE ERFOLGSGESCHICHTE – ABER FÜR WEN?

Dieser Artikel präsentiert, analysiert und kommentiert einige Fakten zum neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG). Die Leserinnen und Leser sind dazu eingeladen, sich selbst eine Meinung darüber zu bilden, für wen das Gesetz als Erfolgsgeschichte betrachtet werden kann.

Der Treibhausgasemissionshandel und ein Treibhausgaspreis sind einfache, wirksame Instrumente, um den Ausstoß der Klimagase zu vermindern. Die Emissionen in den vom Treibhausgasemissionshandel der Europäischen Union (EU-ETS I) umfassten Bereichen sanken von 2005 bis 2020 um 41 %. Der Gebäudebereich ist jedoch vom Treibhausgasemissionshandel ausgenommen. Hier gilt das sogenannte nationale Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), das den CO<sub>2</sub>-Preis mit 45 Euro pro Tonne (Stand 2024) so niedrig

festlegt, dass er keine nennenswerte Lenkungswirkung hat. Anders als sein Name suggeriert, werden die Emissionszertifikate zu einem staatlich festgelegten Preis verkauft.

Die Regierung könnte den CO<sub>2</sub>-Preis erhöhen und als sozialen Ausgleich das Klimageld auszahlen, das sie im Koalitionsvertrag vereinbart hat. Damit würde Geld umverteilt werden: Von den Menschen mit hohen Einkommen, die meist viel CO<sub>2</sub> ausstoßen, zu denen, die wenig ausstoßen. Schweden, das den höchsten CO<sub>2</sub>-Preis hatte (siehe Bild 1), stieß gemessen am Bruttoinlandsprodukt am wenigsten Treibhausgas aus.

Solche Schritte wurden jedoch noch nicht beschlossen. Stattdessen hat der Bundestag am 8. September das „Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiege-

setzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungordnung“ beschlossen (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 280 vom 19.10.2023), oft als „Heizungsgesetz“ zusammengefasst. Da es sich unter anderem um eine Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) handelt, wird es nachfolgend „neues GEG“ genannt.

Aufgrund des Umfangs werden hier nur exemplarisch einige Regelungen des Gesetzes, das am ersten Januar in Kraft trat, analysiert. Die betroffenen Wirtschaftsbranchen sind vor allem die Gasindustrie als größter Gebäudeenergieanbieter, die Immobilienwirtschaft und die Heizungsbranche.

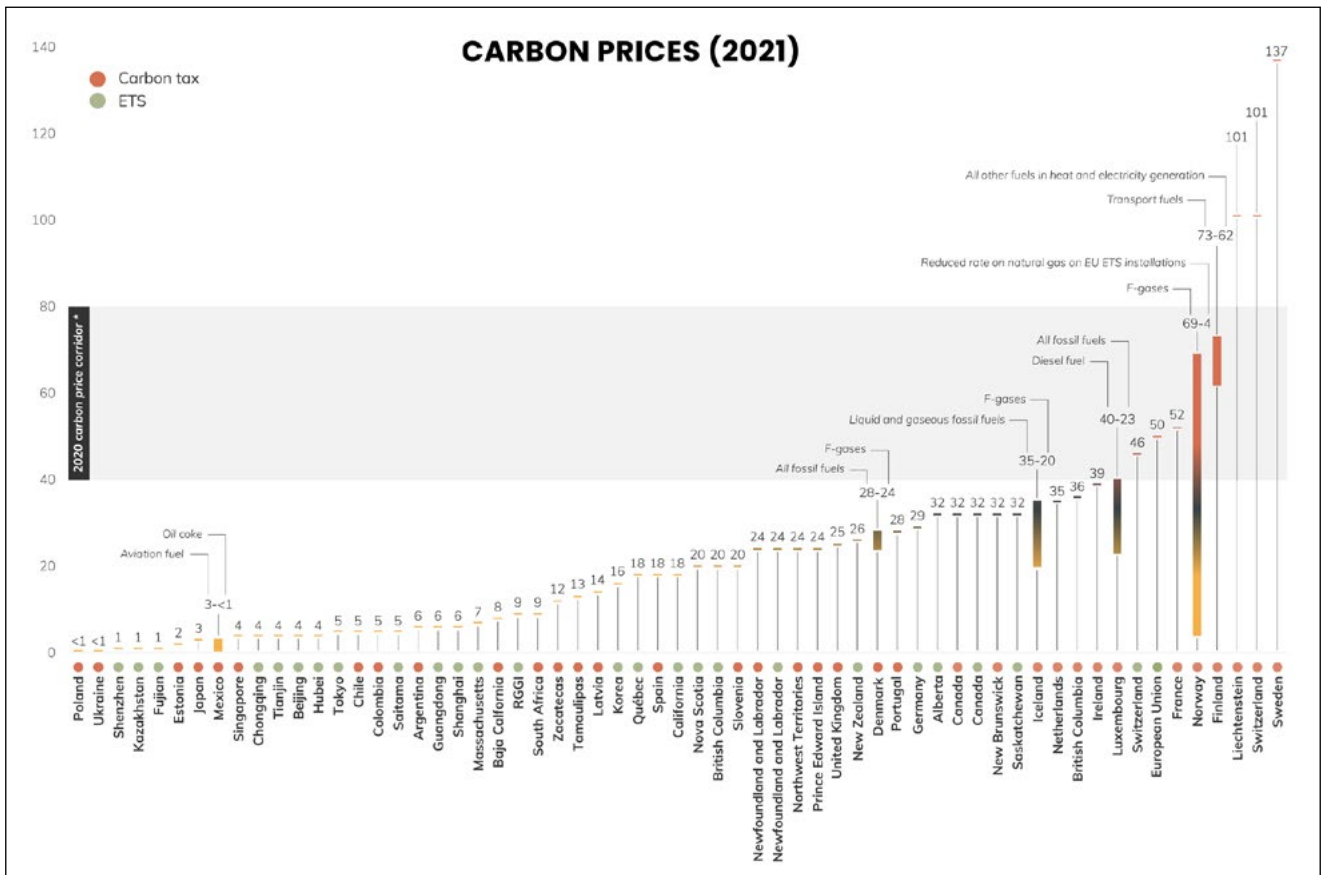


Bild 1: Übersicht der Länder, die Instrumente zur Bepreisung von Kohlenstoff eingeführt haben, in roten Kreisen CO<sub>2</sub>-Steuern und in grünen Punkten Regelungen innerhalb des Treibhausgasemissionshandels der EU

## Lobbyismus

Die Gasindustrie gibt über 40 Mio. Euro pro Jahr für Lobbyarbeit aus und beschäftigt etwa 410 Lobbyistinnen und Lobbyisten (Referenzjahr 2021), wie in der Publikation „Pipelines in die Politik“ des Vereins Lobbycontrol nachzulesen ist [1]. Hier seien exemplarisch drei Beispiele genannt, für jede Regierungspartei eines.

Die größte Gaslobbyorganisation Deutschlands, der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), wirbt auf seiner Website für Erdgas und den Einbau von Gasheizungen als „Wärmewende mit Gas“. Für die Lobbyarbeit zum GEG baute die BDEW extra die Abteilung Wärme auf, und berichtete darüber in einer Pressemeldung im September 2022. Die Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung ist Kerstin Andreae, ehemals wirtschaftspolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion der Grünen (von 2007 bis 2012) und stellvertretende Fraktionsvorsitzende (von 2012 bis 2019). Frank Schäffler von der FDP gründete mit Clemens Schneider den Thinktank Prometheus, der eng mit fossilen Konzernen verbunden ist. Die FDP als Sprachrohr der fossilen Lobby setzte sich stark für das Heizen mit Gas ein. Der SPD-Bundestagsabgeordnete Andreas Rimkus ist Wasserstoffbeauftragter seiner Fraktion und Lobbyist bei der Plattform H2vorOrt, die vom Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) betrieben wird.

Das SPD-geführte Kanzleramt traf sich für die Gesetzesausarbeitung des neuen GEGs ausschließlich mit der Gaslobby, wie eine Auswertung des Internetportals FragDenStaat und Lobbycontrol aufzeigt [2]. Aus der gleichen Recherche ist zu erfahren, dass zahlreiche Treffen zwischen Politik und Gaslobby zum neuen GEG und der kommunalen Wärmeplanung stattfanden. Die meisten Treffen hatte demnach der VKU, der dafür lobbyierte, dass „Gasheizungen noch bis 31. Dezember 2044 laufen dürfen und die Anforderungen für das Heizen mit Wasserstoff gelockert werden“. Unter den Vertretern mit den meisten Treffen war auch die Immobilienlobby vertreten: mit Haus & Grund, dem Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen und dem Zentralen Immobilien Ausschuss.

## Fossile Subventionen

Deutschland subventioniert die fossilen Energien jährlich mit 70 Milliarden Euro, wie Marcel Fratzscher, Präsident im Vorstand des Deutschen Institut für Wirtschaft in einem Blogbeitrag im November 2021 mitteilte. Mit Blick auf die Gesamt-

emissionen an Treibhausgasen, die sich nach Angaben des Umweltbundesamts im Jahr 2022 auf 750 Millionen Tonnen beliefen, folgt daraus: Das sind fast 100 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> und damit mehr als das Doppelte des oben genannten CO<sub>2</sub>-Preises laut BEHG. Somit hat die Bundesregierung die EU-Vorgaben bisher nicht erfüllt, die Mitgliedsstaaten verpflichtet, in nationalen Energie- und Klimaplänen darzulegen, wie sie vorhaben, solche Subventionen abzubauen.

## Das Gebäudeenergiegesetz vor der Novelle

Das bis Ende 2023 geltende GEG enthielt bereits zahlreiche Ausnahmen für folgende Gebäudearten: Gebäude für die Tierzucht, lange geöffnete Gebäude, unterirdische Gebäude, Traglufthallen, provisorische Gebäude, Kirchen, Gebäude mit einer Raumtemperatur unter 12°C und sog. Unterglasanlagen wie Treibhäuser zur Pflanzenzucht.

Der Energieeinsatz für Produktionsprozesse in Gebäuden ist nicht Gegenstand des GEG (vgl. §2 GEG). Darüber hinaus sind bestimmte Ausnahmen festgelegt. So gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (§5 GEG). Demnach müssen Anforderungen und Pflichten „nach dem Stand der Technik erfüllbar“ sein. Außerdem müssen sie „für Gebäude gleicher Art und Nutzung und für Anlagen oder Einrichtungen wirtschaftlich vertretbar sein“. Das ist der Fall, wenn „generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Bei bestehenden Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen.“

## Das novellierte Gebäudeenergiegesetz

Kernstück des neuen GEGs ist § 71 – „Anforderungen an eine Heizungsanlage“ – nach dem grundsätzlich 65 % der bereitgestellten Heizenergie erneuerbar sein muss. Diese 65-%-Regelung gilt aber nur für Heizenergie für den Betrieb von Neubauten in Neubaugebieten – als Neubauten gelten Gebäude, für die ab dem 1. Januar 2024 ein Bauantrag gestellt wird. Dort ändert sich aber im Wesentlichen nichts, weil in dem Bereich Wärmepumpen und moderne Nahwärmenetze schon seit Jahren Standard sind. Eine marktübliche Wärmepumpe erreicht den 65-%-EE-Anteil selbst dann mühelos, wenn sie mit reinem Kohlestrom betrieben wird. Mit Wärmepumpen werden schon deutlich höhere Anteile der Erneuerbaren Energien an der Wärmebereitstellung erreicht, so dass das neue

GEG hier deutlich hinter dem Stand der Technik zurückbleibt.

## Ausnahmen bleiben erhalten

Zu den bisherigen Ausnahmen kommen weitere hinzu: Für die erheblichen Energiemengen für die Kühlung von Gebäuden, die wegen größerer Fensterflächen weiterhin stark steigen, gilt die Regelung nicht. Die Prozessenergie ist weiterhin von der Regelung befreit, womit auch die dezentrale, elektrische Trinkwassererwärmung ausgenommen ist. Die dafür benötigte Energie nimmt einen immer größer werdenden Anteil ein, weil es in dem Bereich kaum Einsparungen gibt. Für die graue Energie gilt sie ebenfalls nicht – also die Energie, die zur Herstellung der Baumaterialien aufgewendet wird. Der Anteil der grauen Energie am Gesamtenergiebedarf steigt ebenfalls. Die fehlende Begrenzung lässt weiter den Abriss und Neubau von Gebäuden zu, der fast immer unökologischer als eine Sanierung ist. Aus Erdgas hergestellter Wasserstoff (sog. blauer Wasserstoff) zählt laut § 3, Absatz 1, Nummer 4a des neuen GEG als Erneuerbare Energie. Vorkettenemissionen werden in der Treibhausgasbilanz nicht berücksichtigt, also das auf dem Weg von der Förderung bis zur Anwendung austretende Gas. Das Regelwerk für die Messung der Emissionen wurde vom DVGW erarbeitet, da dieser gemäß § 49 Energiewirtschaftsgesetz für die Erstellung technischer Regelwerke für die Gasindustrie zuständig ist [1].

Die 65-%-Regelung gilt im Gebäudebestand und für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten, d. h. mit Übergangsfristen: ab dem 30. Juni 2026 für Gebäude in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern und ab dem 30. Juni 2028 für Gebäude in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern. Zudem gilt sie nur für neue Heizungen. Hier hat der Gesetzgeber die Regelung auf die Zeit verschoben, bis zu der die kommunale Wärmeplanung vorliegen muss. Das führt dazu, dass viele erst eine Planung abwarten, die noch nicht einmal rechtlich verbindlich ist.

Es gibt keine Begrenzung des Energiebedarfs und der Emissionen von Bestandsgebäuden. Das treibt die Betriebskosten in die Höhe, die Mieter und Mieterinnen bezahlen. Es gibt auch keine Anforderungen an Speicher, obwohl zum Beispiel die DGS in ihrer Stellungnahme vom 13. April 2023 zum GEG-Entwurf einen massiven Ausbau gefordert hat [3]. Das könnte zu Versorgungsengpässen im Winter führen, wenn viele Wärmepumpen gleichzeitig laufen. Thermische Speicher sind eine kostengünstige Möglichkeit um die Spitzenlast zeitlich

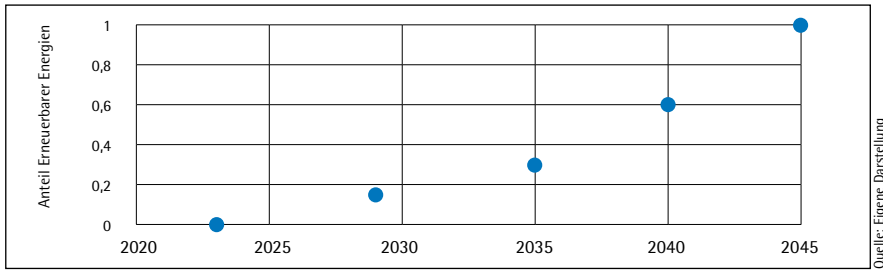


Bild 2: Anteil Erneuerbarer Energien an der Wärmebereitstellung gemäß Vorgaben laut § 71 Absatz 9 im novelliertem GEG

zu verschieben. Dadurch können Kosten gespart und der Anteil Erneuerbarer Energien an der Wärmebereitstellung erhöht werden. Laut dem neuen GEG muss weiterhin die veraltete, statische DIN V 18599: 2018-09 verwendet werden (§ 71, Absatz 2). Dynamische Simulationen, die für die Speicherberechnung verwendet werden, sind nicht nötig. Obwohl diese DIN-Norm Teil des Gesetzes ist, ist sie kostenpflichtig. Man stelle sich vor, die Straßenverkehrsordnung würde von der Automobilindustrie erarbeitet werden und man müsste sie kaufen.

Neue fossile Heizungen, die zwischen dem 1. Januar 2024 und der Frist der Wärmeplanung (2026 bzw. 2028) eingebaut werden, müssen laut § 71 Absatz 9 einen wachsenden Anteil Erneuerbarer Energien nutzen, der in Bild 2 dargestellt ist.

### Heizen mit Wasserstoff

Gaskessel, die sowohl Erdgas als auch Wasserstoff verbrennen können, sogenannte H2-ready-Heizungen, sind laut § 71 k bis zum Jahr 2045 ohne 65%-EE-Anteil betreibbar, wenn das Gebäude in

einem Wasserstoffnetzausbaubereich liegt und weitere Anforderungen erfüllt werden, etwa die Prüfung und Genehmigung durch die Bundesnetzagentur.

In der Wissenschaft gibt es einen Konsens über das Heizen mit Wasserstoff: Es ist eine große Verschwendung, sehr verlustbehaftet, technisch äußerst aufwändig, sehr teuer und deshalb nicht sinnvoll. Mit einer Wärmepumpe können pro Kilowattstunde (kWh) Strom typischerweise 3 bis 6 kWh Wärme bereitgestellt und damit auch reichlich 3 bis 6 kWh fossile Brennstoffe ersetzt werden. Wenn mit einer Kilowattstunde Strom per Elektrolyse Wasserstoff hergestellt wird, hat dieser wegen der hohen Verluste bei der Elektrolyse nur ca. 0,63 kWh Energie und bei der Kompression, der Speicherung, dem Transport etc. entstehen weitere Verluste.

Die Preise für zukünftigen grünen Wasserstoff sind unbekannt, weil es bisher nur wenige staatlich geförderte Pilotprojekte gibt. Wegen des künftig hohen Bedarfs der Industrie wird der Preis über lange Zeit sehr hoch bleiben. Eine Erdgasleitung kann nach der aufwändigen

Umstellung auf Wasserstoff nur noch ein Drittel der Energiemenge transportieren, weil Wasserstoff eine geringere Energiedichte hat. Auf Grund des Aufwands der Einsatz von Wasserstoff, von eventuellen Ausnahmen abgesehen, nur in Bereichen sinnvoll, die sich nicht elektrifizieren lassen, etwa dort, wo er stofflich benötigt wird.

Die Beheizung eines Altbaus mit Wasserstoff benötigt einen wesentlich höheren Anteil an Primärenergie wie für dessen Beheizung mit Hilfe einer Wärmepumpe, wie eine Recherche von Greenpeace zeigt. Das Heizen mit Wasserstoff ist unwirtschaftlich – in etwa so, als würde man mit Champagner duschen.

### Der letzte große Coup

Um zu verstehen warum der Gaslobby mit dem § 71 k trotzdem ein gewaltiger Coup gelungen ist, muss man sich die Konsequenzen ansehen. Je unwahrscheinlicher eine Umstellung auf Wasserstoff ist und je länger sie dauert, desto lohnender ist eine H2-ready-Heizung, weil bis dahin Erdgas verbrannt werden kann. Damit ein gewöhnlicher Gaskessel als H2-ready-Heizung gilt, reicht die Existenz eines Umrüstkits auf Wasserstoff auf dem Markt aus. Die Hersteller haben dadurch einen hohen Anreiz, H2-ready-Heizungen zu entwickeln, was Bosch, Wolf, Vaillant, Remeha, Viessmann auch tun. Diese H2-ready-Heizungen können in der Regel nur 30 % Wasserstoff verbrennen. Die Vorgaben im Gesetz sind jedoch, dass solche Heizungsanlagen „auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar“ sind (vgl. § 71k).

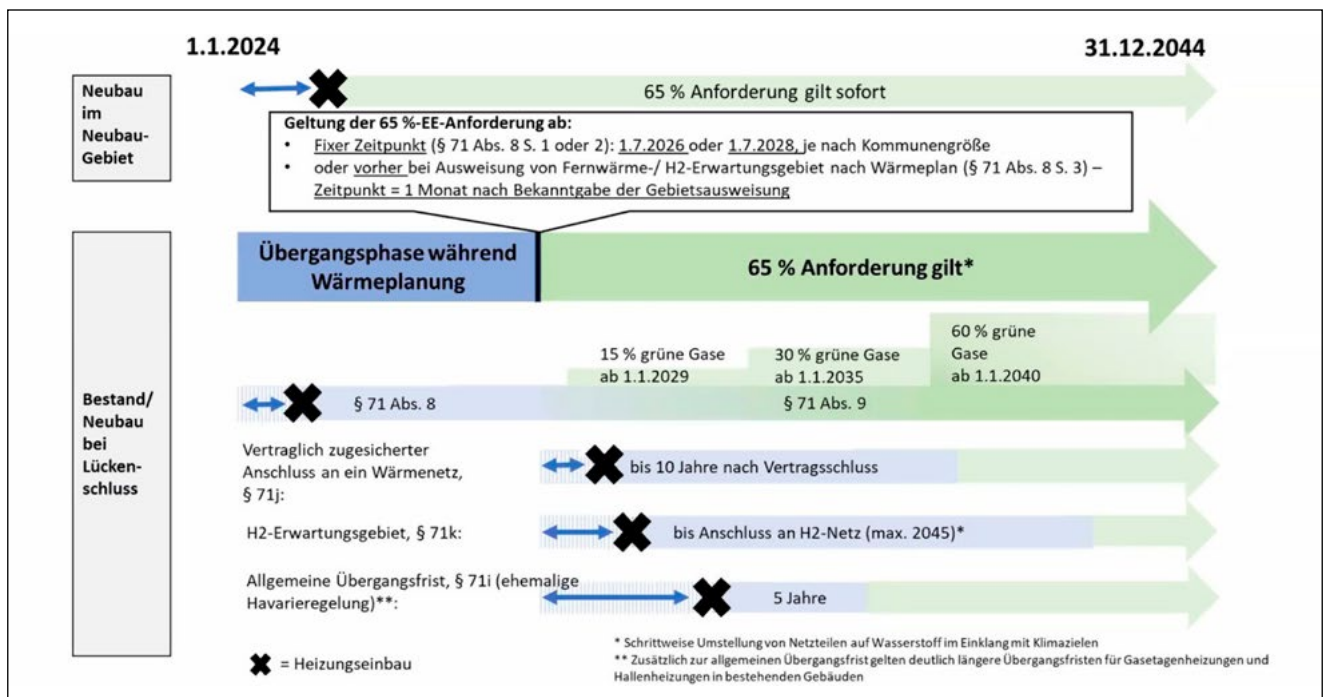
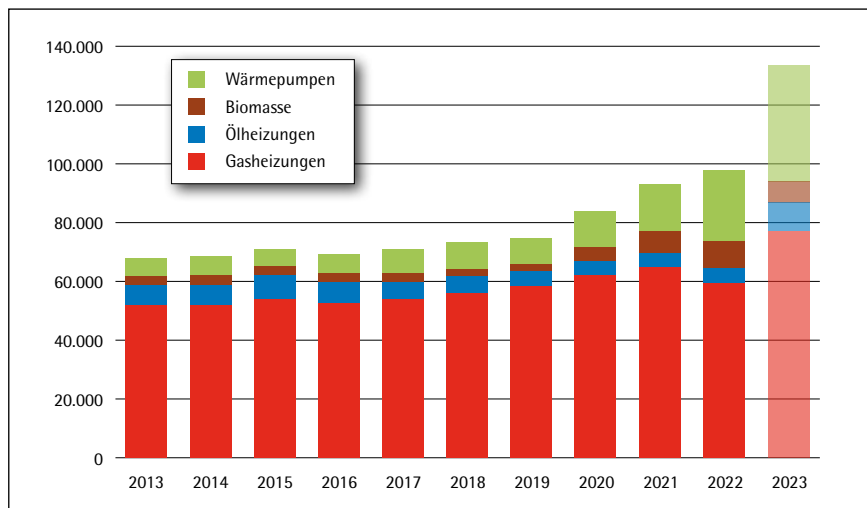


Bild 3: Geltung der 65%-Regelung



Quelle: Deutsche Umwelthilfe

Bild 4: Marktentwicklung von Wärmeerzeugern

Im Bild 3 ist dargestellt, in welchen Bereichen ab welchen Zeitpunkten die 65-%-Regelung gilt.

Eine weitere Ausnahme von der 65-%-Regelung bildet die Stromdirektheizung bei „effizienten Gebäuden“. Sie gilt als Erfüllungsoption, obwohl der Strommix zurzeit nur etwa zur Hälfte aus Erneuerbaren Energien besteht, während der Heizsaison eher noch weniger. Derzeit erhalten nur Immobilieneigentümer eine Förderung, diese Rahmenbedingungen können als eine Umverteilung von unten nach oben bezeichnet werden.

### Schutz für Mieterinnen und Mieter?

Laut Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) „profitieren alle von der klimafreundlichen Heizung“, da die Kosten für den Heizungstausch auf 50 Cent pro Quadratmeter und Monat gedeckelt werden. Die Deckelung bezieht sich jedoch nur auf die umlegbaren Investitionskosten. Bei Heizungen, die erneuerbare Gase verwenden, sind die Betriebskosten die höchsten Kosten. Deshalb wurde in den Gesetzesentwurf im Mai 2023 der Mieterschutzparagraf § 71o aufgenommen. Er besagt, dass die Betriebskosten bei der Heizung mit erneuerbaren Gasen auf diejenigen Kosten gedeckelt werden, die eine sehr ineffiziente Wärmepumpe verursachen würde (Jahresarbeitszahl über 2,5).

An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass sich die Formulierung des § 71o wesentlich geändert hat. Im Juli formulierte der Bundestagsausschuss für Klimaschutz und Energie eine Beschlussempfehlung. In dieser beziehen sich die Abgeordneten auf eine öffentliche Sachverständigenanhörung, die am 21. Juni 2023 stattfand. Sie argumentieren, dass Änderungen und Ergänzungen des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung unter anderem im

Mieterschutz erforderlich sind. Allerdings schlugen sie in ihrer Beschlussempfehlung vor, dass die Änderungen im § 71o im ursprünglichen Gesetzesentwurf entfallen sollen. Das war die einzige Regelung, die Mieter und Mieterinnen vor den sehr hohen Kosten einer Wasserstoffheizung schützen würde. Damit ist der Weg für das unbegrenzte Abwälzen der Kosten auf die Mietenden frei, was die Voraussetzung für die Verwendung von Wasserstoff ist. Statt das Vermieter-Mieter-Dilemma zu beheben, ermöglicht das neue GEG, dass noch mehr Geld aus den Taschen von Mietenden in diejenigen der Gasindustrie fließt. Durch die Deklaration von fossil hergestelltem Wasserstoff als Erneuerbare Energie wird damit die Finanzierung des starken Treibhausgas Erdgas und die Abhängigkeit von Importen festgeschrieben.

Die Lobby war nicht untätig gewesen: Ein Monat vorher, im Juni, fanden drei Treffen zwischen den Gaslobbyverbänden DVGW, BDEW, VKU und dem Kanzleramt statt [2]. Außerdem war eine der Sachverständigen, die an der Anhörung teilgenommen hat, die BDEW-Vorsitzende Andreae.

### Begleitende Maßnahmen

Das neue GEG wird von weiteren Geschenken an die Gasindustrie flankiert, von denen im Folgenden eine Auswahl genannt wird: Durch die Gaspreisbremse, die den Gaspreis auf 80 % des Vorjahresverbrauchs deckelte, floss bis Ende 2023 Steuergeld vor allem auf die Konten der einkommensstärksten Haushalte, wie das Öko-Institut e.V. in einer Studie aufzeigt [4]. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024 gilt für die Lieferung von Gas ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 %. Für die im Emissionshandelssystem eingesetzten Zertifikate wurden die Festpreise redu-

ziert. Steuergelder für „Rettungspakete“ für Gaskonzerne: 58 Milliarden Euro für Uniper und 13,8 Milliarden Euro für Securing Energy for Europe GmbH, vormals Gazprom Germania GmbH. Flüssigerdgas (LNG): Schaffung von Überkapazitäten und Ermöglichung des Baus einer Pipeline durch Meeresschutzgebiete vor Rügen. Die Aussetzung des gesetzlich verbindlichen Effizienzhausstandards EFH 40 im Neubau [5]. LNG ist sogar noch klimaschädlicher als Kohle und durch den Aufbau der LNG-Infrastruktur wird die fossile Infrastruktur über viele Jahre zementiert [6].

### Die Auswirkungen

Trotz der Energiekrise bescherte das neue GEG der Heizungsindustrie einen beispiellosen Boom, der mit einem hohen CO<sub>2</sub>-Preis oder strengen Emissionsbegrenzungen nicht möglich gewesen wäre. Aufgrund der zahlreichen Ausnahmen im neuen GEG gibt es keinen einzigen Fall, in dem die 65-%-Regelung vor dem Jahr 2045 eingehalten werden muss.

### Quellen

- [1] Februar 2023, lobbycontrol.de/wp-content/uploads/gaslobby-studie-lobbycontrol.pdf
- [2] 07.09.2023, lobbycontrol.de/lobbyismus-und-klima/lobbytreffen-zum-heizungsgesetz-kanzleramt-traf-nur-gasfreundliche-verbaende-111120/
- [3] April 2023, Stellungnahme der DGS zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes, dgs.de/index.php?id=5025&type=0
- [4] März 2023, rosalex.de/fileadmin/rls\_uploads/pdfs/Studien/Oeko-Institut-2023-Soziale-Aspekte-Waermewende\_RLS.pdf
- [5] September 2023, bmwsb.bund.de/SharedDocs/topthemen/Webs/BMWSB/DE/Massnahmenpaket-bauen/massnahmenpaket-artikel.html
- [6] 2023, Robert W. Howarth, „The Greenhouse Gas Footprint of Liquefied Natural Gas (LNG) Exported from the United States“, research.howarthlab.org/publications/Howarth\_LNG\_assessment\_preprint\_archived\_2023-1103.pdf

Dieser Artikel wurde am 28.05.2024 aktualisiert.

### ZUM AUTOR:

▶ Florian Hinze

Wissenschaftlicher Mitarbeiter (Konzeption und Entwicklung Monitoring-Datenbank)

fhi@dgs-berlin.de